

§ 46c VBG Dienstzulage für Abteilungs- und Fachvorstehung

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1) Vertragslehrpersonen, die in die Funktion Abteilungs- oder Fachvorstehung bestellt oder mit einer solchen Funktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.
2. (2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt:
 1. für die Abteilungsvorstehung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik:
 1. a) 1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung bis sechs Wochenstunden beträgt,
 2. b) 1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung mehr als sechs Wochenstunden beträgt;
 2. für die Abteilungsvorstehung an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik:
 1. a) 1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
 2. b) 1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt;
 3. für die Abteilungsvorstehung an Bundesportakademien:
 1. a) 1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
 2. b) 1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt.
 4. für die Fachvorstehung:
 1. a) 436,3 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung sechs Wochenstunden beträgt,
 2. b) 654,5 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf oder achtzehn Wochenstunden beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at